



Städtische  
Musikschule  
Weinsberg

## **Hygieneplan für die Städtische Musikschule Weinsberg vom 10.7.2020 anlässlich der Corona-Pandemie**

### **INHALT**

1. Einleitung / Grundsätzliches
2. Meldepflicht
3. Persönliche Hygiene
4. Zugänge
5. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Eingangs- und Wartebereiche, Fluren und Gänge, Verwaltungs- und sonstige Räume
6. Musikschulunterricht
7. Risikogruppen
8. Verwaltung
9. Reinigung
10. Hygiene im Sanitärbereich
11. Abfallentsorgung
12. Verantwortlichkeit und Unterweisung
13. Sonstiges  
Anlagen

### **1. GRUNDSÄTZLICHES**

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch die Leitung der Städtischen Musikschule gemeinsam mit dem Träger der Musikschule, am 6.5.2020 veröffentlicht worden. Ihm zu Grunde liegen die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen vom 22.04.2020 (Anlage 3).

Der vorliegende Hygieneplan enthält die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Musikschulleitung sowie sämtliche an der Musikschule tätigen Lehrkräfte und Verwaltungsmitarbeitende, sowie die für die Musikschule auf freiberuflicher Basis tätigen Musikpädagogen und Musikpädagoginnen (Honorarkräfte) gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Musikschülerinnen und Musikschüler sowie ihre Begleitpersonen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Über die Hygienemaßnahmen sind alle Mitarbeitenden, die MusikschülerInnen und deren Erziehungsberechtigten und alle weiteren sich regelmäßig an der Musikschule arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Vorgaben zum Infektionsschutz und zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung und h§ 1 Absatz 2 der Corona-VO der Landesregierung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Der Hygieneplan Corona-Pandemie der Städtischen Musikschule Weinsberg gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Musikschulleitung. Etwaige ergänzende Bestimmungen zum Hygieneplan Corona-Pandemie im regulären Hygieneplan der Musikschule bleiben während der Geltungsdauer der Corona-Pandemie in Kraft.

## **2. MELDEPFLICHT**

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Musikschulleitung, dem Träger der Musikschule und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

## **3. PERSÖNLICHE HYGIENE**

### **Wichtige Hygienemaßnahmen**

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Möglichst 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch
- Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen(!) beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Mund-Nasen-Schutz: Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand erforderlich, gleichwohl zulässig. Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte in der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden wollen, so spricht nichts dagegen. Auf den Gängen und im Treppenhaus sollten Masken getragen werden.

#### **4. ZUGÄNGE zur Musikschule und zu den Unterrichtsräumen**

- Das Gebäude der Musikschule darf nur von Mitarbeiter\*innen, Musikschüler\*innen, sowie von weiteren Personen betreten werden, denen der Zugang durch die Leitung der Musikschule oder deren Träger ausdrücklich gestattet ist.
- Schülerinnen und Schüler dürfen nur von einer Person begleitet werden, wenn es unbedingt erforderlich ist. (z.B. Bringen und Abholen der jüngeren Schülerin/des Schülers; Anwesenheit im Unterrichtsraum, wo pädagogisch erforderlich).
- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und Gebäuden auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken.
- Für alle von der Musikschule für den Unterricht genutzten Gebäude und Räume werden tägliche Anwesenheitslisten geführt, in denen zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten die Personendaten hinterlegt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat.

- Der Fahrstuhl darf nur von behinderten Personen und jeweils nur von einer Person pro Fahrt genutzt werden. Ausgenommen sind Personen, die in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern und Kinder und Enkelkinder oder in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.
- Keinen Zutritt zum Gebäude der Musikschule und zu von der Musikschule für den Unterricht genutzten Räumlichkeiten haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
  - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
  - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
  - nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer Region im Inland, für das eine Quarantäne nach der Einreise vorgeschrieben ist.
- Auch anderweitig erkrankten Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist aufgefordert bei Erkältungssymptomen von Schülerinnen oder Schülern den Unterricht **nicht** zu erteilen.

## 5. RAUMHYGIENE

- In allen Unterrichtsräumen sowie in Eingangs- und Aufenthaltsbereichen werden Hinweisschilder auf Hygienevorschriften gut sichtbar und an entsprechenden Stellen angebracht.
- In der Musikschule besteht die Möglichkeit zum Händewaschen und zum Desinfizieren der Hände im Foyer und im Treppenhaus.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion wird auch im Musikschulbetrieb ein Abstand von 1,50 Metern empfohlen.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. In den Unterrichtsräumen ist jeweils nach einer Unterrichtseinheit eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.
- Im Lehrerzimmer und in den Räumen der Verwaltung ist mehrmals täglich eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.
- Beide Türklinken der Tür zum jeweiligen Unterrichtsraum sind nach jeder

Unterrichtsstunde und vor dem Eintritt der/des nächsten Schülerin/s zu reinigen.

- Das regelmäßige Desinfizieren von stationären Instrumenten sowie das Desinfizieren von Türklinken nach jeder Unterrichtsstunde werden durch die Lehrkraft vorgenommen (Desinfektionsmittel wird durch die Musikschule zur Verfügung gestellt).

## **6. MUSIKSCHULUNTERRICHT**

- Für den Musikschulunterricht werden ausschließlich ausreichend große Unterrichtsräume genutzt, die möglichst nicht anderweitig genutzt werden.
- Die Einhaltung des Mindestabstands von mindestens 1,5 m im Unterricht wird gewährleistet.
- In den Unterrichtsfächern der Blasinstrumente und im Fach Gesang ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 m zwischen Schüler\*in und Lehrkraft vorgeschrieben. Die Gesangs- und Blasrichtung erfolgt im 90° Winkel zu Schüler\*in und Lehrer\*in.
- Jede/r Blechbläser\*in muss ein eigenes Handtuch zum Entleeren des Kondenswassers mitbringen und wieder mit nach Hause nehmen.
- In dem Unterrichtsraum dürfen sich zur gleichen Zeit die Lehrkraft und der/die Schüler/in aufhalten, deren Unterricht aktuell stattfindet. Nur in begründeten Ausnahmefällen dürfen sich außerdem eine oder mehrere Begleitpersonen zur gleichen Zeit im Raum aufhalten (z.B. im Unterricht mit Menschen mit Behinderung oder von sehr jungen Schüler\*innen).
- Zwischen zwei Unterrichtseinheiten besteht immer eine Pause von etwa fünf Minuten zum Lüften und Reinigen.
- Die /der neue Schüler/in oder die beiden Schüler/innen dürfen den Unterrichtsraum erst betreten, wenn vorherige/r den Raum verlassen hat/haben.
- Instrumente und Schlägel, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen dürfen während des Unterrichts nicht durch Unterrichtende und Schüler gemeinsam genutzt werden; Lehrkräfte verwenden eigene oder von der Einrichtung zur Verfügung gestellte Instrumente, Schlägel und Werkzeuge;
- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.
- Die Lehrkräfte erhalten Handschuhe zum Stimmen der Schülerinstrumente.

## **7. RISIKOGRUPPEN**

- Lehrkräften, die einer Risikogruppe angehören, wird freigestellt, ob sie die Tätigkeit im Präsenzunterricht wieder aufnehmen wollen / sind von der Erteilung von Präsenzunterricht entbunden. Sie sind angewiesen, online oder in anderen Formen des Fernunterrichts Musikschulunterricht zu erteilen. Sollte dies nicht möglich sein, werden sie vorübergehend anderweitig im Musikschulbetrieb eingesetzt.

- Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte werden besonders geschützt (Personen über 60 Jahre/Senioren, Personen mit Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung).
- Zu einer Risikogruppe im Sinne dieses Hygieneplanes gehören vor allem Personen mit
  - Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
  - chronischen Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD)
  - chronische Lebererkrankungen
  - Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
  - Krebserkrankungen
  - geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

ferner

- Schwangere
  - Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben
  - Lehrkräfte, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben
  - Schwerbehinderte Personen ohne Vorliegen einer risikoe erhöhenden Erkrankung
  - Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen
  - Personen, die mit Personen (Eltern, Geschwisterkinder) zusammenleben, die einer Risikogruppe angehören
- Für einzelnen Risikogruppen unter den Mitarbeitenden oder den Schülerinnen und Schülern gelten unterschiedliche Regelungen, die sich an dem jeweiligen Risikograd und an der Einbindung in den Musikschul- und Unterrichtsbetrieb orientieren und den notwendigen Schutz als auch die größtmögliche Einbindung und Partizipation von Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schüler und ihr jeweiliges familiäres und soziales Umfeld ermöglichen. In der Anlage 2 wird beispielhaft ein Katalog unterschiedlicher Regelungen für unterschiedliche Risikogruppen vorgestellt

## **8. VERWALTUNG**

- Die Mitarbeitenden der Verwaltung sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation innerhalb der Verwaltung sowie mit Schüler/innen, Eltern und Lehrkräften angehalten.

- Sämtliche Mitarbeitenden der Verwaltung sind dazu verpflichtet den Mindestabstand von 1.50 Meter im Falle einer persönlichen Kommunikation mit Schüler/innen, Eltern, Lehrkräften und weiteren Personen einzuhalten.

## **9. REINIGUNG**

- Die Gebäudereinigung der Musikschule erfolgt 3x wöchentlich.
- In der Musikschule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich gereinigt werden.
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden.
- Folgende Areale sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:
  - Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
  - Treppen- & Handläufe,
  - Lichtschalter,
  - Tische, Telefone, Kopierer
  - und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

## **10. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH**

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. In den einzelnen Sanitarräumen darf sich maximal 1 Person aufhalten. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.

## **11. ABFALLENTSORGUNG**

Mülleimer in den Unterrichtsräumen, in den Eingangs- und Aufenthaltsbereichen sowie in Fluren und Gängen sind von beauftragten Personen nach Beendigung des Schulbetriebes regelmäßig zu entleeren.

Mülleimer in den Verwaltungsräumen sind entsprechend der örtlichen Abfallentsorgungsordnung regelmäßig zu entleeren.

## **12. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG**

- Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit dem Träger der Musikschule verantwortlich.
- Die Unterweisung von Lehrkräften und allen weiteren Mitarbeitenden der Musikschule zu Inhalten des Hygieneplans sind eine verbindliche Voraussetzung für die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen.
- Die Unterweisung der Musikschülerinnen und Musikschüler hat in durch die Lehrkraft zu erfolgen.
- Die festgelegten Hygieneregeln werden den Musikschülerinnen und Musikschülern der Schülerschaft und ihren Erziehungsberechtigten mitgeteilt.

## **13. SONSTIGES**

- Ensembleunterricht ist mit bis zu 20 Personen, unter Einhaltung der Abstandsregeln erlaubt: d.h. Streicher halten einen Abstand von 1,50 Meter ein und Bläser halten mindestens 2 Meter Abstand zu jeder weiteren Person
- Veranstaltungen sind unter Einhaltung des Hygieneplans und der Abstandsregeln erlaubt
- Versammlungen des Fördervereins oder des Elternbeirates sind nach Voranmeldung bei der Musikschulleitung und unter Einhaltung des Hygieneplanes erlaubt.

Gezeichnet: Weinsberg, 10.7.2020

Sylvia Gassert (Musikschulleitung)...

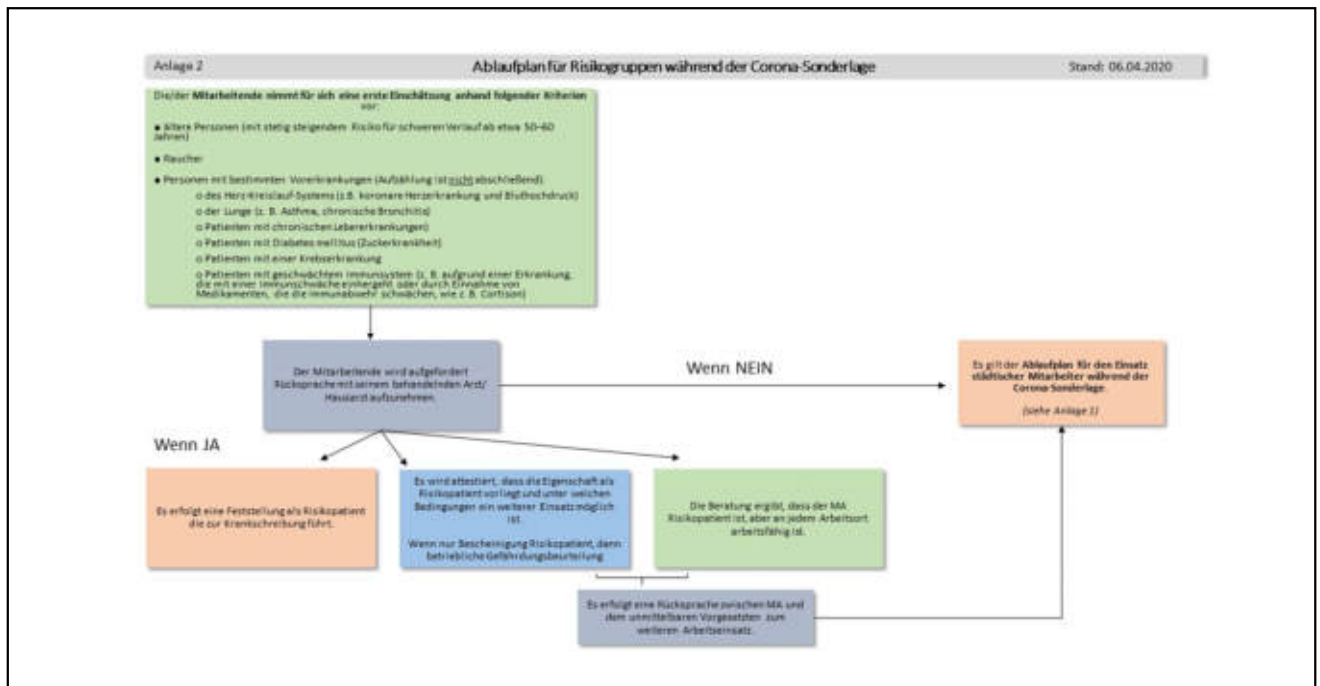
## **Anlagen**



1. Ablaufplan / Protokoll zur Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe und Festlegung daraus abzuleitender Maßnahmen
2. Katalog unterschiedlicher Regelungen für unterschiedliche Risikogruppen unter Lehrkräften, sonstige Mitarbeitenden und Schülerinnen / Schüler

## Anlage 1

Ablaufplan / Protokoll zur Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe und Festlegung daraus abzuleitender Maßnahmen



## Anlage 2

<b>Personenkreis</b>	<b>Was</b>
<p>Risikogruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)</li> <li>• Chronische Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD)</li> <li>• Chronische Lebererkrankungen</li> <li>• Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)</li> <li>• Krebserkrankungen</li> <li>• Geschwächtes Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)</li> <li>• Schwangere</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Soweit es sich um angestellte Musikschullehrkräfte handelt, ist ihnen per Dienstanweisung untersagt, Präsenzunterricht zu erteilen. Sie sind angewiesen, online oder in anderen Formen des Fernunterrichts Musikschulunterricht zu erteilen. Sollte dies nicht möglich sein, werden sie vorübergehend anderweitig im Musikschulbetrieb eingesetzt</li> <li>• Soweit es sich um sonstige Mitarbeitende der Verwaltung handelt, sind von der Präsenzpflcht in der Musikschule entbunden und üben ihre Tätigkeit im Homeoffice aus.</li> <li>• Schülerinnen und Schüler, die dieser Risikogruppe angehören, wird kein Unterricht erteilt / wird nur Unterricht mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten nach vorherigem Beratungsgespräch erteilt.</li> </ul>
<p>Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben</p>	<p>Sind von der Pflicht zur Erteilung von Präsenzunterricht befreit, sofern sie sich nicht freiwillig dazu entscheiden. Dies kann auch in einer Mischung aus Präsenzunterricht und Fernlernangeboten erfolgen. Verzichten sie auf die Erteilung von Präsenzunterricht, sind sie angewiesen, online oder in anderen Formen des Fernunterrichts Musikschulunterricht zu erteilen. Sollte dies nicht möglich sein, werden sie vorübergehend anderweitig im Musikschulbetrieb eingesetzt</p>
<p>Lehrkräfte, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben</p>	<p>Können entscheiden, ob sie ihrer Unterrichtsverpflichtungen in Form von Präsenzunterricht oder Fernlernunterricht nachkommen.</p>
<p>Schwerbehinderte Personen ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung</p>	<p>Können als Lehrkräfte deshalb im Präsenzunterricht eingesetzt werden.</p>
<p>Wenn im Haushalt mit Personen (Eltern, Geschwisterkinder), die einer Risikogruppe angehören</p>	<p>Entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am Unterricht.</p>

<b>Personenkreis</b>	<b>Was</b>
Meldepflicht	Aufgrund der Coronas-Meldepflichtverordnung i.V.m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.